



**PARTEI MENSCH
UMWELT TIERSCHUTZ**

Tierschutzpartei Berlin

Satzung

Tierschutzpartei Berlin

zuletzt geändert auf dem Landesparteitag am 07.04.2024

PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ

Landesverband Berlin

Inhalt

Teil 1, Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage.....	3
§ 2 Name.....	3
§ 3 Sitz.....	3
§ 4 Tätigkeitsbereich.....	3
§ 5 Zweck und Ziel.....	3
§ 6 Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Gliederung der Tierschutzpartei Berlin.....	4
§ 8 Organe.....	4
§ 9 Salvatorische Klausel.....	4
§ 10 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder.....	5
Teil 2, Mitgliederversammlungen.....	5
§ 11 Regelungen zu Mitgliederversammlungen.....	5
§ 12 Regelungen zu personellen Wahlen auf Mitgliederversammlungen.....	6
§ 12a Gemeinsame Regelungen zu geheimen Wahlen und Abstimmungen auf Mitgliederversammlungen.....	6
§ 13 Verfahren zur personellen Einzelwahl auf Mitgliederversammlungen.....	7
§ 14 Verfahren zur personellen Blockwahl auf Mitgliederversammlungen.....	7
§ 15 Aufgaben des Landesparteitages.....	8
§ 15a Einberufung und Stimmrechte des Landesparteitages.....	8
§ 15b Wahlbestimmungen des Landesparteitages.....	9
§ 15c Antragsbestimmungen auf dem Landesparteitag.....	9
§ 16 Aufstellungsversammlungen.....	10
Teil 3, Vorstand.....	11
§ 17 Struktur und Mitgliedschaft des Landesvorstandes.....	11
§ 18 Aufgaben und Pflichten des Landesvorstandes.....	12
Teil 4, Weitere Organe der Tierschutzpartei Berlin.....	14
§ 19 Rechnungsprüfer:innen.....	14
§ 20 Schiedsgericht.....	14
Teil 5, Sonstiges.....	14
§ 21 Urabstimmung über die Auflösung der Tierschutzpartei Berlin.....	14
§ 22 Finanzordnung.....	15

Teil 1, Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

(1) Diese Satzung ist die Satzung des Landesverbandes Berlin der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei) nach § 6 (1) PartG.

(2) Der Landesverband Berlin der Tierschutzpartei ist ein Gebietsverband der Tierschutzpartei nach § 7 (1) Satz 1 PartG sowie nach Satzung der Tierschutzpartei („Bundessatzung“).

§ 2 Name

(1) Der Name des Landesverbandes Berlin der Tierschutzpartei lautet „PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ – Landesverband Berlin“.

(2) Die Kurzbezeichnung lautet „Tierschutzpartei Berlin“.

§ 3 Sitz

(1) Der Sitz der Tierschutzpartei Berlin ist ihre Geschäftsstelle.

(2) Den Ort der Geschäftsstelle legt der Vorstand der Tierschutzpartei Berlin per Vorstandsbeschluss fest.

(3) Eine Wohnadresse kann nur dann zur Geschäftsstelle der Tierschutzpartei Berlin erklärt werden, wenn alle dort (unter dieser Hausnummer) gemeldeten Mitglieder der Tierschutzpartei zustimmen.

§ 4 Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich der Tierschutzpartei Berlin ist Berlin.

§ 5 Zweck und Ziel

Die Tierschutzpartei Berlin strebt eine Erneuerung der Gesellschaft zum Wohle von Mensch, Tier und Umwelt an. Dies geschieht durch die Teilnahme an Wahlen und durch Aufklärung im Sinne des Grundsatzprogramms der Tierschutzpartei, durch die die politische Willensbildung in Berlin mitgestaltet werden soll.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied in der Tierschutzpartei Berlin kann jeder Mensch werden, der die gesetzlichen Voraussetzungen und die Voraussetzungen der Bundessatzung erfüllt, um Mitglied in der Tierschutzpartei zu werden.

(2) Näheres zur Aufnahme und zum Austritt von Mitgliedern sowie zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder regelt die Bundessatzung.

§ 7 Gliederung der Tierschutzpartei Berlin

(1) Die Tierschutzpartei Berlin ist in Gebietsverbände (Bezirksverbände) untergliedert.

(2) Ein Bezirksverband kann von mindestens drei Mitgliedern aus dem jeweiligen Bezirk gegründet werden.

(3) Der Vorstand eines jeweiligen Bezirksverbandes besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter mindestens ein:e Vorsitzende:r und ein:e Schatzmeister:in.

(4) Bezirksverbände unterstützen den Landesverband bei der Mitgliederverwaltung und -koordination und führen selbstständig bezirkspolitische Arbeit aus. Neue Mitglieder gehören automatisch ihrem lokalen Bezirksverband an und werden von ihm betreut.

(5) Die Bezirksverbände bestimmen ihre eigenen Ziele und Finanzpläne im Einklang mit denen des Landesverbandes.

(6) Über ihre Arbeit informieren sie ihre Hauptversammlung und den Landesparteitag.

(7) Näheres zu Gebietsverbänden regelt die Bundessatzung sowie das PartG.

§ 8 Organe

Die Organe der Tierschutzpartei Berlin sind

1. der Landesparteitag,
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsprüfer:innen und
4. das Schiedsgericht.

Die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer:innen und die Mitglieder des Schiedsgerichts werden als Amtsträger:innen, ihre Positionen als Ämter bezeichnet.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten sich eine oder auch mehrere Regelungen in dieser Satzung als rechtlich unzulässig erweisen, so sind diese bis zur Korrektur der Satzung durch eine Interpretation zu ersetzen, die dem eigentlichen Zweck der Regelung nahe kommt und gleichzeitig nicht gegen geltendes Recht verstößt. Die Interpretation obliegt dem Schiedsgericht.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

Falls die Bundessatzung hierzu keine ausreichenden Regelungen trifft, sind die dortigen Regelungen in Bezug auf den Bundesvorstand und Mitglieder der Tierschutzpartei sinngemäß entsprechend auf den Vorstand der Tierschutzpartei Berlin und Mitglieder der Tierschutzpartei Berlin anzuwenden.

Teil 2, Mitgliederversammlungen

§ 11 Regelungen zu Mitgliederversammlungen

(1) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle zum Zeitpunkt der Einladung stimmberechtigten Mitglieder fristgerecht vom Vorstand der Tierschutzpartei Berlin per Post oder E-Mail eingeladen wurden.

(2) Jede Mitgliederversammlung erfordert eine:n Versammlungsleiter:in, eine:n Protokollführer:in und bei Wahlen einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus eine:m Wahlleiter:in und mindestens zwei Wahlhelfer:innen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Entscheidungen treffen über:

1. die Wahl und/oder Abwahl des/der Versammlungsleiter:in, des/der Protokollführer:in und/oder des Wahlausschusses
2. die Tagesordnung,
3. das Ende der Versammlung,
4. die Anwesenheit und das Rederecht von Gästen (sofern nicht anderes in dieser Satzung festgelegt),
5. die Beendigung von Wortbeiträgen,
6. die Beendigung der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt (jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht auf eine weitere, bereits angekündigte Wortmeldung zu diesem Punkt) und
7. der Wiederholung einer gescheiterten Einzelwahl.

(4) Teilnehmende haben das Recht, sich zu Wort zu melden, woraufhin ihnen der/die Versammlungsleiter:in das Wort erteilt. Eine Redezeit von 2 Minuten ist vorgesehen, mit Ausnahme von Kandidat:innenvorstellungen gemäß § 12 (3). Nach Ablauf der Redezeit soll der/die Versammlungsleiter:in den/die Redner:in darauf hinweisen und ein Ende der Rede durchsetzen.

(5) Anträge gemäß Absatz (3) können jederzeit direkt bei der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Diese werden von dem/der Versammlungsleiter:in zur Abstimmung gebracht und gegenüber anderen Wortmeldungen priorisiert. Der/die Antragstellende erhält zur Begründung 2 Minuten Redezeit. Vor der Abstimmung ist zu klären, ob die Versammlung einer offenen Abstimmung zustimmt. Bei Widerspruch erfolgt eine geheime

Abstimmung. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Ein Antrag wird angenommen, sofern mehr Ja- als Nein-Stimmen vorliegen.

(6) Sollte ein stimmberechtigtes Mitglied gemäß Absatz (3) 5. die Beendigung eines laufenden Wortbeitrages beantragen, hat der/die Versammlungsleiter:in den Beitrag unmittelbar zu unterbrechen und eine Abstimmung über dessen Beendigung zu veranlassen.

(7) Eine Mitgliederversammlung beginnt zum in der Einladung genannten Zeitpunkt und endet gemäß dem Beschluss nach Absatz (3) 3.

(8) Alle Mitglieder der Tierschutzpartei Berlin haben das Recht, die Protokolle der Mitgliederversammlungen einzusehen. Sie müssen alle Beschlüsse und Ergebnisse und bei geheimen Wahlen die Ergebnisse der Abstimmungen dokumentieren sowie eine Anwesenheitsliste enthalten. Die Protokolle müssen innerhalb einer Woche nach der Versammlung zur Einsicht bereitgestellt und an das Bundessekretariat überreicht werden.

§ 12 Regelungen zu personellen Wahlen auf Mitgliederversammlungen

(1) Vor jeder Wahl von Amtsträger:innen oder politisch Kandidierenden fragt die Versammlungsleitung, wer dafür kandidieren möchte.

(2) Jedes Mitglied darf auf Landesebene maximal ein Mandat ausüben. Gibt es keine Kandidierenden, ist die Wahl beendet.

(3) Jede:r Kandidierende darf sich in einer Zeit von mindestens 10 Minuten ohne Unterbrechung vorstellen. In den ersten 10 Minuten ihrer/seiner Vorstellung kann kein Antrag auf Beendigung ihres/seines Wortbeitrages nach § 11 (3) 5. gestellt werden.

(4) Ab dem Beginn des ersten Wahlganges einer Wahl sind bis zum Ende dieser Wahl keine weiteren Kandidaturen mehr möglich.

§ 12a Gemeinsame Regelungen zu geheimen Wahlen und Abstimmungen auf Mitgliederversammlungen

(1) Während jeder geheimen Abstimmung muss ein Wahlausschuss gebildet sein. Zu jedem Zeitpunkt zwischen dem Einsammeln der Stimmzettel und der Verkündung des Wahlergebnisses müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses anwesend sein.

(2) Jede Auszählung findet offen statt, sodass alle anwesenden Mitglieder und Gäste die Auszählung beobachten können. Jede Auszählung muss von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses gemeinsam durchgeführt werden, die sich gegenseitig kontrollieren müssen.

(3) Der Wahlausschuss beschließt das Ergebnis der geheimen Abstimmung, indem mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses das Ergebnis der geheimen Abstimmung in offener Abstimmung bestätigen. Das Ergebnis der geheimen Abstimmung wird sodann verkündet.

(4) Der Vorstand ist dafür zuständig, die Stimmzettel mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 13 Verfahren zur personellen Einzelwahl auf Mitgliederversammlungen

(1) Personelle Einzelwahlen erfolgen nach dem Prinzip der Mehrheitswahl und werden in getrennten Wahlgängen durchgeführt.

(2) Jedes wahlberechtigte Mitglied gibt pro Wahlgang seine Stimme für einen Kandidierenden in Form einer Ja-, Nein- oder Enthaltungsstimme ab.

(3) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Erreicht niemand eine absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, wobei gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen (relative Mehrheit) auf sich vereinigt.

(4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl zwischen den erstplatzierten stimmgleichen Kandidierenden und bei erneuter Stimmgleichheit der Losentscheid.

(5) Nicht ausgefüllte Stimmzettel oder Stimmzettel, auf denen mehr als ein Name, ein anderer Name, als der/des Kandidierenden und mehr als eine Stimme pro Kandidierenden angegeben sind, sind ungültig.

§ 14 Verfahren zur personellen Blockwahl auf Mitgliederversammlungen

(1) Jede:r Wählende gibt jeder/jedem Kandidierenden jeweils eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme.

(2) Falls es nicht weniger zu wählende Positionen als Kandidierende gibt, die auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel eine Ja-Stimme erhalten haben, ist die Wahl beendet und diese Kandidierenden sind gewählt.

(3) Ansonsten sind die Kandidierenden mit den meisten Stimmen gewählt. Hierbei ist eine möglichst große Menge von Kandidierenden zu bilden, sodass sie nicht größer ist als die Anzahl der zu wählenden Positionen und sodass jede:r Kandidierende, die/der gewählt ist, mehr Ja-Stimmen erhalten hat als jede:r Kandidierende, die/der nicht gewählt ist.

(4) Sind danach immer noch Positionen frei, sind bei über 51 % Männerquote bei dem zu wählenden Block die Entscheidung nicht zu Gunsten der männlichen Kandidaten zu treffen. Kann nicht aufgrund des Geschlechts eine Wahl getroffen werden, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

(5) Die Kandidierenden, deren Name auf dem Stimmzettel genannt ist, bekommen durch den Stimmzettel eine Ja-Stimme, alle anderen Kandidierenden bekommen eine Nein-Stimme. Zusätze (außer Durchstreichungen) machen den Stimmzettel ungültig. Abweichend von Satz 1 sind ebenso auch solche Stimmzettel gültig, die keine Namen und nur ein „nein“ enthalten; in dem Fall bekommen alle Kandidierenden eine „nein“-Stimme.

§ 15 Aufgaben des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag ist das oberste beschlussfassende Organ der Tierschutzpartei Berlin. Er berät und beschließt über grundlegende politische und organisatorische Fragen.

(2) Dem Landesparteitag obliegt die Beschlussfassung über:

1. die Wahl von Amtsträger:innen,
2. die Abwahl von Amtsträger:innen,
3. die Programmatik des Landesverbandes,
4. die Satzung des Landesverbandes Berlin,
5. die Wahlprogramme für die Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus und den Bezirksverordnetenversammlungen,
6. die Entlastung des Landesvorstandes,
7. die Auflösung des Landesverbandes Berlin durch Urabstimmung und
8. weitere Angelegenheiten, welche die Tierschutzpartei Berlin betreffen und bindend sind.

§ 15a Einberufung und Stimmrechte des Landesparteitages

(1) In jedem Kalenderjahr muss mindestens ein Landesparteitag stattfinden.

(2) Mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr muss ein Landesparteitag mit Neuwahlen stattfinden.

(3) Ein Landesparteitag mit Neuwahlen findet frühestens am 365. Tag nach Ende des vorherigen Landesparteitages mit Neuwahlen statt.

(4) Wenn 20% der Mitglieder der Tierschutzpartei Berlin dies verlangen, muss ein außerordentlicher Landesparteitag innerhalb von 60 Tagen einberufen werden.

(5) Stimmberechtigt auf dem Landesparteitag sind alle Mitglieder der Tierschutzpartei Berlin.

(6) Die Einladungsfrist für einen ordentlichen Landesparteitag endet 6 Wochen vor dem Landesparteitag, für einen außerordentlichen 21 Tage davor. Eine vorläufige Tagesordnung geht den Mitgliedern 7 Tage vor dem Landesparteitag zu.

(7) Auf einem Landesparteitag ohne Neuwahlen sollen Ämter nachgewählt werden, wenn sie unbesetzt sind.

§ 15b Wahlbestimmungen des Landesparteitages

(1) Ämter werden, nach eventuellen Abwahlen, in folgender Reihenfolge gewählt:

1. Vorsitzende
2. Schatzmeister:in
3. Generalsekretär:in
4. Geschäftsführer:in
5. Beisitzer:innen
6. Vorsitzende:r des Schiedsgerichts
7. Stellvertretende:r des Schiedsgerichts
8. Beisitzer:innen des Schiedsgerichts
9. Rechnungsprüfer:innen

(2) Folgende Gruppen werden in Blockwahlen nach §14 gewählt:

1. Beisitzer:innen im Vorstand
2. Beisitzer:innen im Schiedsgericht

(3) Die Amtszeiten der Mitglieder aller drei Organe enden, sobald ein neu gewählter Vorstand handlungsfähig ist.

§ 15c Antragsbestimmungen auf dem Landesparteitag

(1) Antragsbefugt sind alle Mitglieder der Tierschutzpartei Berlin.

(2) Entscheidungen zu §15 (2) 1.,2.,3.,4.,7. und 8. können nur getroffen werden, wenn ein Antrag hierzu fristgerecht und ordnungsgemäß gestellt worden ist.

(3) Über Anträge zu §15 (2) 3. bis 8. kann offen oder geheim abgestimmt werden. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen vorliegen. Über Anträge zu §15 (2) 1. und 2. wird stets geheim abgestimmt.

(4) Anträge haben folgendes zu enthalten:

1. Vor- und Familienname der/des Antragstellenden
2. Mitgliedsnummer der/des Antragstellenden
3. Kurzbezeichnung des Antrages
4. Antragstext
5. Antragsbegründung
6. Handschriftliche oder digitalisierte Unterschrift der/des Antragstellenden

(5) Anträge von Mitgliedern sowie des Vorstandes der Tierschutzpartei Berlin müssen 14 Tage vor Beginn des Landesparteitages elektronisch oder per Post bei der Geschäftsstelle der Tierschutzpartei Berlin eingegangen sein. Die Anträge müssen den Mitgliedern spätestens einen Tag nach Ende der Antragsfrist online zur Verfügung gestellt werden. Änderungsanträge zu diesen Anträgen müssen 10 Tage vor Beginn des Landesparteitages elektronisch oder per Post bei der Geschäftsstelle der Tierschutzpartei Berlin eingegangen sein. Diese Änderungsanträge müssen den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor dem Landesparteitag online zur Verfügung gestellt werden.

§ 16 Aufstellungsversammlungen

(1) Die Einberufung und der Ablauf von Versammlungen, auf denen politische Kandidierende

1. zu Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin auf einer Landesliste,
2. zu Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin in den Wahlkreisvorschlägen eines Bezirks,
3. zu Wahlen zu Bezirksverordnetenversammlungen von Berlin,
- 4a. zu Wahlen zum Deutschen Bundestag auf einer Berliner Landesliste,
- 4b. zu Wahlen zum Deutschen Bundestag in einem Berliner Wahlkreisvorschlag oder
5. zu Wahlen zum Europäischen Parlament auf einer Berliner Landesliste

aufgestellt werden, werden in dieser Satzung geregelt. Diese Versammlungen werden als Aufstellungsversammlungen bezeichnet.

(2) Eine Aufstellungsversammlung darf jeweils nur einen der sechs Punkte (1) 1. bis 5. abdecken. Eine Aufstellungsversammlung zu (1) 2., 3. und 4b. darf sich nur auf einen bestimmten Berliner Bezirk bzw. Bundestagswahlkreis beziehen. Die

Möglichkeit, mehrere Aufstellungsversammlungen miteinander oder eine oder mehrere Aufstellungsversammlungen mit einem Landesparteitag zeitlich und räumlich zu kombinieren und jeweils nacheinander abzuhalten, bleibt unberührt.

(3) Vorbehaltlich dies ausschließender Regelungen im entsprechenden Wahlgesetz sind auf den Versammlungen zu (1) 1. bis 5. jeweils alle Mitglieder der Tierschutzpartei, die zum Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung

1. zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sind,
2. zum Abgeordnetenhaus von Berlin im entsprechenden Bezirk wahlberechtigt sind,
3. zur Bezirksverordnetenversammlung in diesem Bezirk wahlberechtigt sind,
- 4a. zum Deutschen Bundestag in Berlin wahlberechtigt sind,
- 4b. zum Deutschen Bundestag im entsprechenden Wahlkreis wahlberechtigt sind oder
5. zum Europäischen Parlament in Berlin wahlberechtigt sind,

stimmberechtigt.

(4) Die politischen Kandidierenden werden durch Einzelwahlen nach § 13 gewählt. Kandidierende auf Listenplätzen mit niedrigeren Zahlen werden vor Kandidierenden auf Listenplätzen mit höheren Zahlen gewählt.

(5) Zu Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin reicht die Tierschutzpartei eine Landesliste und keine Bezirkslisten ein.

(6) Die Einladungsfrist im Sinne von § 11 (1) endet am Ende des 7. Tages vor der entsprechenden Aufstellungsversammlung.

(7) Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes dürfen unabhängig von möglichen Beschlüssen nach § 11 (3) 4. an allen Aufstellungsversammlungen teilnehmen.

Teil 3, Vorstand

§ 17 Struktur und Mitgliedschaft des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand besteht aus maximal zehn Mitgliedern, darunter maximal:

1. drei Vorsitzende
2. ein:e Schatzmeister:in
3. ein:e Generalsekretär:in

4. ein:e Geschäftsführer:in

5. vier Beisitzer:innen

(2) Die Vorsitzenden sind gleichberechtigt.

(3) Der Landesvorstand ist handlungsfähig, solange er aus mindestens drei Mitgliedern besteht, unter denen mindestens ein:e Vorsitzende:r und eine Schatzmeister:in ist, besteht

(4) Der/Die Geschäftsführer:in übernimmt bis zum nächsten Landesparteitag kommissarisch den Vorstandsvorsitz, sollten alle Vorsitzenden ausfallen.

(5) Die Mitgliedschaft im Landesvorstand beginnt mit dem Ende der Neuwahl durch den Landesparteitag und endet durch den Rücktritt, dem Verlust der Mitgliedschaft in der Tierschutzpartei Berlin, durch Abwahl oder sobald ein neu gewählter Vorstand handlungsfähig ist.

§ 18 Aufgaben und Pflichten des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand repräsentiert und leitet die Tierschutzpartei Berlin. Er ist zwischen den Landesparteitagen das höchste Gremium des Landesverbandes.

(2) Er tagt in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal im Monat und gibt sich eine Geschäftsordnung im Zuge seiner Konstituierung.

(3) Der Landesvorstand ist verpflichtet

1. Beschlüsse in politischen, organisatorischen, finanziellen und Vermögensfragen des Landesverbandes zu fassen,

2. in Stellungnahmen, Pressemitteilungen und Beschlüssen Bezug zu aktuellen Themen zu nehmen,

3. Arbeits- und politische Gremien innerhalb des Landesverbandes zu organisieren

4. den Landesparteitag einzuberufen, vorzubereiten und seine Beschlüsse umzusetzen

5. durch Mitglieder eingereichte Anträge zu behandeln

6. untere Gebietsverbände zu koordinieren und zu unterstützen und

7. Wahlen und Wahlkämpfe vorzubereiten und durchzuführen.

(4) Der Landesvorstand ist befugt, über kostenpflichtige Anschaffungen, Beauftragungen von Dienstleistungen und Vertragsunterzeichnungen im Namen der Tierschutzpartei Berlin zu entscheiden.

(5) Zwei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein:e Vorsitzende:r, sind gemäß §26 BGB zeichnungsberechtigt.

(6) Der Landesvorstand muss mindestens alle zwei Jahre dem Landesparteitag einen Rechenschaftsbericht gemäß PartG vorlegen, der einen finanziellen und einen politischen Teil enthält:

1. Der finanzielle Teil des Rechenschaftsberichts muss, sofern in der Bundessatzung nicht anders regelt, eine Übersicht über die Herkunft und Verwendung der Mittel des Landesverbandes sowie über das Vermögen des Landesverbandes enthalten. Er muss die Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder, eine Einnahme- und Ausgabenrechnung sowie eine Vermögensaufstellung enthalten.

2. Der politische Teil des Rechenschaftsberichts muss Informationen über die Arbeit des Landesverbandes der vergangenen 2 Jahre enthalten. Dazu gehören Aspekte der allgemeinen Parteiarbeit, Beschlüsse des Landesvorstandes (sofern sie von allgemeinem Interesse sind), Gründungen oder Auflösungen von Gebietsverbänden und verhängte Ordnungsmaßnahmen.

(7) Bei einem Beschluss zur Auflösung der Tierschutzpartei Berlin ist der Landesvorstand für die Durchführung einer Urabstimmung gemäß § 21 verantwortlich.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der mindestens geregelt sein muss

1. wie Anträge zu Vorstandsbeschlüssen gestellt sein müssen

2. wie über Anträge zu Vorstandsbeschlüssen abgestimmt werden muss, in welcher Form und bis wann die Vorstandsbeschlüsse für die Mitglieder DSGVO-konform veröffentlicht werden

3. mit welcher Mehrheit Vorstandsbeschlüsse gefasst werden

4. wie Zugänge, Passwörter, digitale Ressourcen einschließlich der entsprechenden Administrationsrechte, Schlüssel, andere Zugriffsrechte und materielle Ressourcen verwaltet werden sollen und

5. wie die Geschäftsordnung ergänzt und verändert werden kann.

(9) Ausscheidende Vorstandsmitglieder müssen dafür sorgen, dass die Amtsübergabe mit allen damit verbundenen Ressourcen binnen 14 Tagen an die neu gewählten Vorstandsmitglieder gewährleistet ist.

Teil 4, Weitere Organe der Tierschutzpartei Berlin

§ 19 Rechnungsprüfer:innen

(1) Die Rechnungsprüfer:innen prüfen den finanziellen Teil der Tätigkeitsberichte des Vorstandes vor seiner Vorstellung bei der Hauptversammlung.

(2) Es gelten die Regelungen der Bundessatzung § 20.2-20.5 entsprechend.

§ 20 Schiedsgericht

(1) Falls in der Bundessatzung nichts anderes bestimmt ist, setzt sich das Schiedsgericht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzer:innen zusammen und ist beschlussfähig, wenn es aus mindestens zwei Mitgliedern besteht und die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende unter den Mitgliedern ist.

Teil 5, Sonstiges

§ 21 Urabstimmung über die Auflösung der Tierschutzpartei Berlin

(1) Der Vorstand benachrichtigt per Post innerhalb von 3 Wochen nach dem entsprechenden Beschluss des Landesparteitages alle Mitglieder der Tierschutzpartei Berlin, dass eine Urabstimmung über die Auflösung der Tierschutzpartei Berlin stattfindet, und versendet alle nötigen Stimmzettel und Rückumschläge.

(2) Die Rückumschläge

1. müssen ohne zusätzliche Frankierung durch die Mitglieder für die Rücksendung geeignet sein und
2. müssen von außen als Rückumschläge zu dieser Urabstimmung eindeutig erkennbar sein.

(3) Alle innerhalb von 6 Wochen nach Einladung der Mitglieder zu der Urabstimmung nach (1) bei der Geschäftsstelle eingegangenen Rückumschläge werden bei einer Sitzung des Vorstandes geöffnet, die innerhalb von 9 Wochen nach Einladung der Mitglieder zu der Urabstimmung nach (1) stattfinden muss. Bei dieser Sitzung wird das Ergebnis der Urabstimmung festgestellt.

(4) Die Auflösung der Tierschutzpartei Berlin ist beschlossen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen und gültigen Stimmen für die Auflösung gestimmt haben. Ansonsten ist sie abgelehnt. Der Beschluss ist bindend.

§ 22 Finanzordnung

Für die Tierschutzpartei Berlin gilt die Finanzordnung des Bundesverbandes der Tierschutzpartei.